Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4840

A19

12. März 2021

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.03.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Bessere Bleiberechte für Geduldete in NRW“ gebeten worden. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Stamp

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

„Bessere Bleiberechte für Geduldete in NRW“

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.03.2021

Am 25. März 2019 veröffentlichte das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration die Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern). Diese verfolgen das Ziel, die Anwendung von § 25b AufenthG in Nordrhein-Westfalen zu vereinheitlichen und die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel zu erhöhen, um langjährig geduldeten gut integrierten Personen eine Bleibeperspektive aufzuzeigen.

Nach knapp zwei Jahren ist eine bemerkenswerte Entwicklung sichtbar. Dies belegen Daten aus dem Ausländerzentralregister. Vor Inkrafttreten der Anwendungshinweise besaßen zum Stichtag 28.02.2019 nur 660 Personen einen entsprechenden Titel nach § 25b Abs. 1 AufenthG (sogenannte Stammberechtigte). Waren ein Jahr später am 28.02.2020 schon 1.067 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG erfasst, so besitzen zum Stichtag 31.01.2021 1.332 ausländische Personen einen Titel nach § 25b Abs. 1 AufenthG. Dies ist eine Steigerung im Vergleich zum Stichtag 28.02.2019 um 100 %. Hinzu kommen noch die Personen, die ein abgeleitetes Recht aus § 25b Abs. 4 AufenthG innehaben (Ehegatten/Lebenspartner einer stammberechtigten Person bzw. minderjährige Kinder). Hiervon erfasst sind 740 Fälle, weshalb zum 31.01.2021 insgesamt 2.072 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG besaßen.

Die erfreuliche Entwicklung gilt es weiter zu verfestigen. Zum einen dient hierzu ein inzwischen abgeschlossener Evaluierungsprozess zu den Anwendungshinweisen vom 25. März 2019. Die aus der Befragung aller nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden gewonnenen praktischen Erkenntnisse mit § 25b AufenthG selbst sowie den diesbezüglichen Anwendungshinweisen sind in deren Überarbeitung eingeflossen. So ist zum Beispiel die für tägliche Praxis relevante Frage, ob und in welchem Umfang eine Reduzierung der Voraufenthaltszeiten gemäß § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG möglich sind, präzisiert worden. Die aktualisierten Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG werden in Kürze veröffentlicht. Zum anderen schloss die Landesregierung zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2020 die Vereinbarung zur Migrationspolitik. Ein Baustein hierfür ist die gemeinsame Zielsetzung, durch eine verbindlichere Integrationspolitik die Potentiale der auf Dauer in Nordrhein-Westfahlen bleibenden Menschen zielgenauer zu fördern. Dazu gehört auch, dass Land und Kommunen gemeinsam daran arbeiten, die Zahl der Geduldeten erheblich zu reduzieren. Dazu werden u.a. die kommunalen Ausländerbehörden die vorhandenen Möglichkeiten, gut integrierten Geduldeten ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erteilen, konsequent prüfen und die vorhandenen Spielräume ausschöpfen. Damit setzen

die Vereinbarungspartner ein wichtiges politisches Signal, das Instrument des § 25b AufenthG und seine vorhandenen Spielräume auszuschöpfen.

Ungeachtet dessen bleiben auch Herausforderungen bei der Anwendung von § 25b AufenthG bestehen, die allerdings bei einer Vielzahl von Aufenthaltstiteln bestehen und somit kein Alleinstellungsmerkmal von § 25b AufenthG sind. Insbesondere zu nennen sind hier die Fragen, wie mit einer ungeklärten Identität oder einer nicht vorhandenen Sicherung des Lebensunterhalts umzugehen ist. Hier setzt das Aufenthaltsgesetz (Bundesrecht) den rechtlichen Rahmen, den es auch in Zukunft zu nutzen gilt, um gut integrierten Ausländern eine Bleibeperspektive zu eröffnen.